

Taxordnung 2021 / stationärer Bereich Haus A 1. und 2. Stock und Haus B / C / D

(gültig ab 1. Januar 2021)

Die Taxen richten sich nach den kantonalen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Betriebskosten der Stapfer Stiftung. Die Taxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

Grundsatz

Die Stapfer Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die rechtlich, finanziell und weltanschaulich unabhängig ist. Zweck der Stiftung ist die Führung einer privaten Altersinstitution mit dem Ziel, älteren Menschen Unterkunft, Verpflegung, eine umfassende Betreuung und professionelle Pflege, nach Möglichkeit bis zum Tod zu bieten.

Taxen

Bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung verlangen eine Aufgliederung der Taxen in Pensionstaxe, Betreuungstaxe (nicht KVG Leistungen) und Pflorgetaxe (KVG Leistungen).

a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Komfort, Grösse, Ausstattung und Stockwerk der Wohnung. Alle Wohnungen sind rollstuhlgängig, verfügen über eine Einbauküche und eine rollstuhlgängige Nasszelle. Die Detailpreise der Wohnungen sind in der separaten Pensionstaxliste ersichtlich. Gemäss kantonalem Pflegegesetz muss die Pensionstaxe durch die Bewohner/in selbst finanziert werden.

In der Pensionstaxe sind enthalten:

- Wohnungskosten inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und Kellerabteil
- 24 Stunden Notruf- bzw. Pflegebereitschaftsdienst
- 1 Hauptmahlzeit (4 Gänge) pro Tag (mittags oder abends)
- Benützung aller Gemeinschaftsräume
- Fernsehen Anschlussgebühren
- Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren SERAFE
- Benützung des Waschsalons
- Zwei Grundreinigungen Fenster und Vorhänge pro Jahr

b) Betreuungstaxe

Für **nicht KVG-pflichtige Leistungen** wird eine Betreuungstaxe von **Fr. 45.00** pro Bewohner/in pro Tag verrechnet unabhängig von der Pflegebedürftigkeit (Pfleigestufe) des Bewohners / der Bewohnerin (Solidaritätsprinzip). Die Betreuungstaxe ist auch bei Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten und muss gemäss kantonalem Pflegegesetz durch den Bewohner/in selbst finanziert werden.

In der Betreuungstaxe sind u.a. folgende nicht KVG Leistungen enthalten:

- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Bereitschaftsdienst / Notfalldienst durch unsere Mitarbeiter/innen (7x24h)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können

- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Bewohner/innen, Angehörigen, Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen
- Unterstützende Auskünfte / Informationen am Empfang
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützende Dienstleistungen Empfang
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung (interne Tagesbetreuung)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungs-Findung rund um die Freizeitgestaltung
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuch)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

c) Pflorgetaxe stationär

Bei Krankheit und erhöhter Hilfs- und Pflegebedürftigkeit werden vom Pflegepersonal die benötigten pflegerischen und betreuenden Leistungen erbracht (KVG Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz). Diese KVG Leistungen werden mit dem Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem RAI / RUG Pflegestufen 1-12 ermittelt und monatlich verrechnet.

Der Pflegebedarf wird regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorgaben überprüft. Grundlage ist die elektronische Pflege-Dokumentation, in welcher alle Pflege- und Betreuungsmassnahmen täglich notiert werden. Verändert sich die Pflege-Situation eines Bewohners / einer Bewohnerin für länger als 14 Tage, wird eine neue Einstufung vorgenommen und mit dem Bewohner / der Bewohnerin oder deren Angehörigen besprochen. Sowohl die Einstufung als auch der Stufenwechsel wird durch den Hausarzt schriftlich bestätigt.

Gemäss kantonalem Pflegegesetz ist die Finanzierung der stationären Pflegekosten wie folgt geregelt:

- a) Anteil öffentliche Hand Normdefizit (Wohnsitzgemeinde)
- b) Anteil Krankenkasse
- c) Anteil Bewohner/in

Tarife Pflēgetaxe stationär 2021

Die Tarife für die stationären Pflegekosten (Normkosten) wurden von der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs für alle Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich für 2021 neu wie folgt definiert:

RAI / RUG Pflegestufe	Total Pflēgetaxe (Normkosten inkl. MiGeL) Fr. / Tag	Anteil Pflēgekosten Krankenkasse Fr. / Tag	Anteil Pflēgekosten Gemeinde (Normdefizit) Fr. / Tag (inkl. MiGeL)	Anteil Pflēgekosten Bewohner/in Fr. / Tag
Stufe 1	16.10	9.60	0.00	6.50
Stufe 2	46.80	19.20	4.60	23.00
Stufe 3	77.50	28.80	25.70	23.00
Stufe 4	108.20	38.40	46.80	23.00
Stufe 5	138.85	48.00	67.85	23.00
Stufe 6	169.55	57.60	88.95	23.00
Stufe 7	200.25	67.20	110.05	23.00
Stufe 8	230.95	76.80	131.15	23.00
Stufe 9	261.60	86.40	152.20	23.00
Stufe 10	292.30	96.00	173.30	23.00
Stufe 11	323.00	105.60	194.40	23.00
Stufe 12	353.70	115.20	215.50	23.00

Die Beiträge der Krankenkassen und der Gemeinde (Normdefizite) werden direkt zwischen der Stapfer Stiftung und den Krankenkassen resp. den Gemeinden abgerechnet.

Bei Abwesenheit infolge Ferien / Spitalaufenthalt entfällt die Pflēgetaxe ab dem 1. vollen Abwesenheitstag (am Austritts- und Eintrittstag wird die Pflēgetaxe noch verrechnet).

Pflēgematerial MiGeL

Die Verrechnung der Pflēgematerialen MiGeL wird von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich gesetzlich vorgegeben.

a) Bewohner/innen mit Pflegestufe 1-12 wird das benötigte MiGeL Pflēgematerial über die Pflēgetaxe inkl. MiGeL (siehe Tabelle oben) abgerechnet. Die Kosten der MiGeL Pauschale werden vom Restfinanzierer (Wohnsitz-Gemeinde) übernommen.

b) Bewohner/innen mit Pflegestufe 0 wird das benötigte MiGeL Pflēgematerial separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sonstiges Pflēgematerial, das nicht MiGeL Pflēgematerial ist, sowie Hygieneartikel werden allen Bewohner/innen unabhängig von der Pflegestufe nach Aufwand verrechnet.

Zusatzleistungen

a) bei Vollpauschale

Für Bewohner/innen **ab Pflegestufe 5** und höher sind alle Mahlzeiten, Wohnungsreinigung und Wäscheservice **obligatorisch = Vollpauschale** (Ausnahme Ehepaare).

In der Vollpauschale sind inbegriffen

- Alle Mahlzeiten, inkl. Tee, Kaffee, Milch (Frühstück u. Nachtessen), andere Getränke werden separat verrechnet
- Wöchentliche Wohnungsreinigung inkl. Nasszelle
- Wäscheservice (Leibwäsche, Bett- und Frottéewäsche)

Die **Vollpauschale** wird in Ergänzung zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe wie folgt verrechnet:

1. Vollpauschale für zusätzliche Mahlzeiten Fr. 14.35 / Tag
2. Vollpauschale für Wäscheservice Fr. 4.10 / Tag
3. Vollpauschale für wöchentliche Reinigung (je nach Wohnungsgrösse)

Wöchentliche Reinigung bei Vollpauschale	Wohnungsgrösse	Kosten pro Tag
	bis 40 m ²	Fr. 4.70
	41 – 60 m ²	Fr. 5.85
	ab 61 m ²	Fr. 7.00

In der Vollpauschalen nicht eingeschlossen und separat verrechnet werden:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss Pflegestufe (Pflorgetaxe)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Krankentransporte
- Telefongebühren (Anschluss und Gesprächsgebühren)

Rückvergütung Mahlzeiten bei Vollpauschale (nur bei Abmeldung am Vortrag):

nur bei Abwesenheit Morgen + Mittag + Abend pro Tag Fr. 25.00

b) sonstige Zusatzleistungen Hotellerie / Gastronomie / Pflege / Administration

Sämtliche Zusatzleistungen werden separat zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet:

<i>Zimmerservice</i> auf Wunsch	pro Service	Fr. 4.00
<i>Frühstück</i>	pro Mahlzeit	Fr. 7.00
<i>Mittagessen</i> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<i>Abendessen</i> (Standardmenü)	pro Mahlzeit	Fr. 10.00
<i>Abendessen</i> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<i>Wahlmenüs und kleine Imbisse</i>	siehe „Kleine Speisekarte“	

Rückvergütungen Mahlzeiten bei Abwesenheit (nur bei Abmeldung am Vortrag)

Rückvergütung für max. 100 Mahlzeiten pro Jahr

Abwesenheit Mittagessen	pro Tag	Fr. 15.00
Abwesenheit Frühstück	pro Tag	Fr. 4.00
Abwesenheit Abendessen	pro Tag	Fr. 6.00

Dienstleistungen Hotellerie

• Bettwäschewechsel	pro Bett	Fr.	5.00
• Bluse, Jupe, Hose usw.	pro Kleidungsstück	Fr.	3.50
• Jacken, Mäntel	pro Kleidungsstück	Fr.	12.00
• Flach-, Bett- und Frottierwäsche	pro kg	Fr.	3.00
• Duvet Reinigung	pro Stk.	Fr.	50.00
• Kopfkissen Reinigung	pro Stk.	Fr.	20.00
• Vorhänge (inkl. abnehmen/aufhängen) (ausserhalb der Grundreinigung, 2 x jährlich)	pro Stk.	Fr.	50.00
• Näh- und Flickarbeiten, exkl. Material	pro Std.	Fr.	35.00
• Nämelen (Beschriftung/Befestigung)	pro Stk.	Fr.	1.00
• Betten als Komfortleistung	pro Bett / Tag	Fr.	5.00

Wöchentliche Wohnungs-Reinigung

Wohnungsgrösse	pro Tag		
bis 40 m ²		Fr.	4.70
41 – 60 m ²		Fr.	5.85
ab 61 m ²		Fr.	7.00

Tägliche Zusatz-Reinigung (z.B. Nasszelle)

pro Tag	Fr.	3.40
---------	-----	------

Reinigungs-Arbeiten nach Aufwand

pro Std.	Fr.	35.00
----------	-----	-------

Teppichreinigung (sprühextrahieren)

pro Std.	Fr.	35.00
----------	-----	-------

Schlussreinigung

bis 50 m ²	Fr.	600.00
51 m ² bis 63 m ²	Fr.	700.00
ab 64 m ²	Fr.	800.00

sonstige Dienstleistungen Hotellerie

Aufwand/Unterstützung Hausdienst	pro Std.	Fr.	35.00
----------------------------------	----------	-----	-------

Dienstleistungen Hauswart

Aufwand/Unterstützung TD ohne Material	pro Std.	Fr.	40.00
Zügeln von Mobiliar	pro Std.	Fr.	40.00
Schlussräumung eines Zimmers (ohne Entsorgungsgebühr)	pro Std.	Fr.	40.00

Dienstleistungen Administration

Allgemeine administrative Arbeiten	pro Std.	Fr.	65.00
Kopien A4	pro Kopie	Fr.	0.20
Eintritts-Pauschale		Fr.	300.00

Dienstleistungen Pflege

Begleitung/Unterstützung extern	pro Std.	Fr.	42.50
Todesfallpauschale Pflege	pauschal	Fr.	180.00

Schlüssellersatz

(bei Verlust Wohnungsschlüssel)	Stk.	Fr.	80.00
---------------------------------	------	-----	-------

Coiffeur / medizinische Fusspflege

gemäss Aufwand / separate Preisliste

Zahnarzt

(externe Dienstleister)

Fahrdienst SSH

in Horgen	pro Std.	Fr.	35.00
ausserhalb Horgen, zusätzlich	pro km	Fr.	0.70

Telefon

Grundgebühr für Amtsleitung	pro Tag	Fr.	0.80
Effektive Gesprächskosten	gemäss Zähler		

Rechnungstellung / Zahlungsmodalitäten

Sämtliche Taxen und Zusatzleistungen werden in der ersten Woche des Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV). Bei Rückweisung des LSV durch die Bank des Bewohners / der Bewohnerin wird pro Rückweisung ein Administrativ-Aufwand von Fr. 75.—belastet. Ab der 1. Mahnung wird dem Bewohner / der Bewohnerin eine Mahngebühr von Fr. 75.-- pro Mahnung und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Haftpflicht-Versicherung

Für Schäden, welche der Bewohner/ die Bewohnerin an Gegenständen, welche Eigentum der Stapfer Stiftung sind, verursacht, haftet der Bewohner/in. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Bewohner/-innen eine Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

Hausrat-Versicherung

Persönliches Mobiliar / Schmuck / private Gegenstände sind nicht in den Versicherungen der Stapfer Stiftung mitversichert. Je nach Wert des persönlichen Mobiliars, der persönlichen Gegenstände ist eine private Hausrat-Versicherung für die Bewohner/innen eventuell sinnvoll.

SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren

Auf Antrag der Stapfer Stiftung an die Gemeinde Horgen wurde die Stapfer Stiftung als Kollektiv-Haushalt definiert. Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten. Die Stapfer Stiftung erhält für den gesamten Betrieb (Kollektiv-Haushalt) eine Rechnung.

Hilflosen-Entschädigung

Bewohner/innen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung bei der AHV Stelle der Gemeinde beantragen, wenn

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer).

Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom Vermögen. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der AHV-Stelle der Gemeinde bezogen werden.

Mehrwertsteuer

Sämtliche Tarife dieser Taxordnung sind inklusive Mehrwertsteuer.

Horgen, November 2020